

Gemeinde Katlenburg-Lindau
Bahnhofstraße 6
37191 Katlenburg-Lindau

Antragsteller: lfd.Nr.: ____ /
Az.: 63 20 00

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.:

Wohnort

Grundstücksentwässerungsantrag

- ☐ Wohn- und Geschäftsneubauten
- ☐ Nebengebäude sowie An-, Aus- und Umbauten

Als Eigentümer/Nutzungsberechtigter/Benutzungsberechtigter*)

des in _____ gelegenen
(Ort, Straße, Hausnummer)

Grundstücks, Flur: _____, Flurstück _____, beantrage(n) ich/wir die Genehmigung

- ☐ zum Anschluss des o. a. Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Katlenburg-Lindau im Trennverfahren
- ☐ zur Änderung der auf o.a. Grundstück bestehenden Abwasseranlage.
- ☐ zur Einleitung besonderer Abwässer in die öffentliche Abwasseranlagen der Gemeinde Katlenburg-Lindau
- ☐ zur Versickerung auf meinem Grundstück
- ☐ zur direkten Einleitung in einen Vorfluter

für folgendes Bauvorhaben: _____

Die hierfür erforderlichen Unterlagen liegen bei.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns als Anschlussnehmer des o.a. Grundstücks,

- a) die mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung zusammenhängenden Gebühren zu zahlen,
- b) die Einrichtung nach Maßgabe der Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau vom 17.12.2025 und unter Berücksichtigung der bei der Prüfung des Planers etwa notwendig werdenden Änderungen herzustellen und zu betreiben,
- c) bei einer Beendigung meiner Berechtigung an dem Grundstück, die Gemeinde Katlenburg-Lindau - Bauamt - sofort zu benachrichtigen, dem neuen Anschlussnehmer von dieser Verpflichtung Kenntnis zu geben und ihm die Übernahme aller Punkte dieser Erklärung bei Vertragsschluss zur Bedingung zu machen (dies gilt sowohl bei einem freihändigen als auch bei einem Zwangsverkauf).

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau vom 17.12.2025 in der zur Zeit gültigen Fassung ist mir/uns bekannt.

Angaben über die Grundstücksentwässerung:

1. Fallen auf o.a. Grundstück Stoffe und Abwässer an, die nach §§ 8 und 9 der Satzung in die öffentlichen Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden dürfen?

Welche? _____ ja/nein*)

Insbesondere:

- a) feste oder verhärtete Stoffe aller Art, insbesondere Schlamm, Sand, Küchenabfälle, Teer, Bitumen, Öle und Fette, _____ ja/nein*)
- b) feuergefährliche, sprengfähige, giftige oder solche Stoffe, die die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen (z.B. Lösungsmittel) oder die Klärung der Abwässer, den Betrieb der Reinigung der Abwasseranlagen stören oder erschweren können _____ ja/nein*)
- c) Abwässer aus Ställen, Dunggruben und Silos, _____ ja/nein*)
- d) Abwässer mit Temperaturen über 35 Grad Celsius _____ ja/nein*)
2. Soll auf dem Grundstück ein Wagenwaschplatz (privat oder gewerblich) mit/ohne Boden-einlauf angelegt werden? _____ ja/nein*)
3. Soll Grundwasser dem Schmutzwasser zugeführt werden? _____ ja/nein*)
4. Ist der Anschluss von Dränage Wasser an dem Schmutzwasserkanal vorgesehen? _____ ja/nein*)
5. a) Fallen auf o.a. Grundstück Leichtflüssigkeiten (z.B. Benzin, Öl usw.) an, werden solche gelagert oder verwendet? _____ ja/nein*)
- b) Ist eine Ölfeuerung vorgesehen? _____ ja/nein*)
Wie groß ist der Behälterinhalt in Liter? _____ Liter
- c) Sollen Garageneinfahrtsrampen entwässert werden? _____ ja/nein*)
- d) Benzinabscheider _____ ja/nein*)
- e) Fettabscheider _____ ja/nein*)
- f) Ölabscheider _____ ja/nein*)
- g) Neutralisationsanlage _____ ja/nein*)

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen!!

Anlagen:

Übersichtsplan 1: 5000 (2-fach)

Lageplan 1: 500 (2-fach)

Geschoss- und Kellergrundrisse 1: 100 (2-fach)

Schnittzeichnungen 1: 100 (2-fach)

(Abwicklung der Abflussleitungen)

Ich/Wir versichere(n), vorstehende Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass vor Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden darf.

Mir/ Uns ist bekannt, dass nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 von mind. 0,2 bar von einer unabhängigen Firma, die über die entsprechende Qualifikation und Prüfgeräte verfügt durchzuführen ist.

_____, den _____

Der Planverfasser

Der Bauherr

(Unterschrift, Stempel)

(Unterschrift)

***) Nichtzutreffendes ist zu streichen**

Besondere Bedingungen, Auflagen und Hinweise zur Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen des(r)

(Name, Vorname, Straße, Ort)

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

Die technischen Grundlagen der Grundstücksentwässerung – neueste Normung u.a..

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. DIN EN 752 | Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden |
| 2. DIN EN 12056 | Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden |
| 3. DIN 1986-100 | Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke |
| 4. DIN EN 1610 | Verlegung u. Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen |
| 5. DIN EN 13508-1 u. -2 | Zustandserfassung von Entwässerungssystemen |
| 6. DIN EN 13564-1 | Rückstauverschlüsse |
| 7. ATV-Arbeitsblatt A 138 | Planung, Bau u. Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. |
| 8. Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 | von mind. 0,2 bar |

9. Sonstiges: _____

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Abnahme ist rechtzeitig telefonisch oder schriftlich bei der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Bauamt zu beantragen, sobald die zur Entwässerungsanlage gehörenden Bauwerke, Kontrollschächte evtl. Abscheider Anlagen aufgestellt und gesetzt sind und die Grundleitungen verlegt sind.

Die Anschlüsse der Grundleitungen an den öffentlichen Kanal sind zur Abnahme fertigzustellen. Vor der Abnahme dürfen Rohrgräben und Seitenräume von Bauwerken nicht zugeschüttet oder verfüllt werden.

Besondere Auflagen

Die Ortskanalisation / Grundstücksentwässerung ist **Trennsystem**. Das Regenwasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden; es ist auf dem Grundstück gesondert bzw. über Regenspeicher abzuleiten.

Waschen und Tanken von Kraftfahrzeugen ist nur bei Einbau von Schlammfang und Koaleszenzabscheider gestattet.

Die Dichtung der Rohre nach DIN EN 1610 darf nur mit zugelassenem Dichtungsmaterial (Rollring, Kunststoffmuffe, Lippendichtung o.ä.) erfolgen.

Schutz gegen Rückstau:

Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene sind durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife nach DIN EN 12056-4 oder unter bestimmten Voraussetzungen durch Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 oder DIN 19578 bzw. DIN EN 13564-1 gegen Rückstau aus dem Kanal zu sichern.

Die Rückstauenebene wird gleichgesetzt mit der Oberkante der Straße im Bereich des Anschlusses an den öffentlichen Kanal.

Das Hausschwimmbecken ist an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Bei Entleerung des Beckens dürfen nicht mehr als 2 l/sec. abgeleitet werden, eine entsprechende Drosselstrecke (Reduzierung des Durchmessers der Ableitung) ist einzubauen. Dabei darf das durch Wasserzusätze behandelte Wasser folgende maximale Werte nicht überschreiten, 0,5 mg Chlor/l, 2,0 mg Kupfer/l, 5 mg Anti Algenmittel/l.

An der Grundstücksgrenze sind für Schmutz- und Regenwasserkanäle getrennte Kontrollschächte mit offenem Durchlauf nach beigefügter Zeichnung zu errichten, Schmutz- und Regenwasserleitungen dürfen nicht in einem gemeinsamen Schacht verlegt werden.

Die Kontrollschächte sind mit entsprechenden Schachtabdeckungen DIN EN 124 u. DIN 1229 zu verschließen und ständig freizuhalten. Die Verwendung von Betondeckeln ist nicht zulässig.

Das von den Dächern von Wohngebäuden, Wirtschaftsgebäuden, Garagen und sonstigen Gebäuden, Hofflächen, Vorplätzen und Einfahrten anfallende Regenwasser darf **nicht oberflächlich** der öffentlichen Straße und Ihren Nebenanlagen zugeführt werden. Es ist auf dem Grundstück zu sammeln und über Grundleitungen der Regenwasserkanalisation **direkt** zuzuleiten.

Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen, sowie die Zu- und Abfahrten von Garagen sollen grundsätzlich so angelegt werden, dass das dort anfallende Niederschlagswasser versickern kann. Es sind also grundsätzlich wasserdurchlässige Befestigungen vorzusehen.

Das nicht versickerte Regenwasser **darf nicht oberflächlich** der öffentlichen Straße und Ihrer Nebenanlagen **zugeführt werden**. Es ist auf dem Grundstück zu sammeln (Entwässerungsrinne bzw. Hofeinfahrt) und über Grundleitungen der Regenwasserkanalisation direkt zuzuleiten.

Auf das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz vom 31. März 1967 (in der derzeit gültigen Fassung) wird hingewiesen, insbesondere: Siebenter Abschnitt "Wasserrechtliches Nachbarrecht" und Achter Abschnitt "Dachtraufe".

Fußbodenentwässerungen in Heizräumen sind nur in Verbindung mit Sperren für Leichtflüssigkeiten (Heizölabscheider) nach DIN EN 858 zulässig.

Mündet eine Lüftungsleitung so aus, dass aus ihr austretende Kanalgerüche in nahegelegene, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume desselben oder eines benachbarten Grundstücks gelangen und Geruchsbelästigungen hervorrufen können, so ist sie mindestens 1 m über den Fenstersturz hochzuführen oder so zu verlegen, dass sie mindestens 2 m seitlich der gefährdeten Öffnung mündet.

Insbesondere wird auf die Beachtung der "Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung" (DVNBauO) vom 11. März 1987 (Nieders. GVBl. S. 29) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen.

Baubeschreibung zum Grundstücksentwässerungsantrag

Bauherr: _____

Baumaßnahme: _____

Ort, Straße, Haus-Nr.: _____

Angaben über die Haus- und Grundstücksentwässerung nach DIN 1986-100

Angaben über die Schmutzwasserbeseitigung:

Folgende Entwässerungsgegenstände und -anlagen werden an die **Schmutzwasserleitung** angeschlossen:

____ Bodenabläufe, ____ Badewannen, ____ Duschen, ____ WC's, ____ Bidets, ____ Einzelurinale,
____ Waschbecken, ____ Waschbecken und Ausgüsse, ____ Fettabscheider mit Schlammfang, ____ Gara-
gen-Bodenabläufe (nur über Abscheider Anlage).

Sonstige Entwässerungen: _____

Baustoffe der Grundleitungen mit Durchmesser: _____

Gefälle der Grundleitungen: _____

Baustoffe der Fallrohre mit Durchmesser: _____

____ Grundstückskontrollschacht nach DIN 4034 Teil 1: _____

____ Rückstauverschluss nach DIN 13564-1.

Angaben über die Niederschlagswasserbeseitigung:

Größe der bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser **in den öffentlichen Kanal** eingeleitet wird: Bitte sämtliche Flächen eintragen, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Straßengosse, -einlauf) in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet wird, u.a. Grundflächen von Gebäuden, Terrassen, Auffahrten, Hofflächen, Einstellplätze, Garageneinfahrten, Wege, Zisternen mit Überlauf und Anschluss an den Kanal.

Bezeichnung	Art der Befestigung	Abmessung in m	Fläche m²
--------------------	----------------------------	-----------------------	------------------

(Beispiel: Hoffläche oder Auffahrt)	(z.B. Verbundpflaster)	6,00 x 3,50	21,00
---	------------------------------	-------------------	-------------

.....			
-------	-------	-------	-------

.....			
-------	-------	-------	-------

.....			
-------	-------	-------	-------

.....			
-------	-------	-------	-------

Größe der bebauten und befestigten Flächen, von denen **Niederschlagswasser** **n i c h t** in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird:

Bezeichnung	Art der Befestigung	Abmessung in m	Fläche m ²
(Beispiel: Hoffläche oder Auffahrt)	(z.B. Verbundpflaster)	6,00 x 3,50	21,00
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			

Baustoffe der Grundleitungen mit Durchmesser:

Gefälle der Grundleitungen:

_____ Regenspeicher mit Ablaufdrossel, Rückhaltevolumen _____ Liter

_____ Zisterne _____ Liter Überlauf mit Anschluss an Kanal ☐ ja ☐ nein

_____ Grundstücks - Kontrollschacht nach DIN 4034 Teil 1:

Drainagen werden angeschlossen an:

Ich/wir versichere(n), vorstehende Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass vor Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden darf.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift

.....

.....
Name, Anschrift des Planverfassers
(in Blockschrift bzw. Stempel)

.....
Unterschrift

.....

.....
Name, Vorname des Bauherrn
(in Blockschrift)

***)Nichtzutreffendes ist zu streichen**

Zusätzliche Hinweise zur Grundstücksentwässerung

1. Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle

- der Minstdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100
- die Rohre sind in Sand nach DIN 1610 einzubetten
- Entwässerungsleitungen müssen dicht sein, bei Schmutzwasser generell und bei Niederschlagswasser nur unterhalb von Gebäuden ist diese Dichtheit auch mit einer Druckprobe von mindestens 0,2 bar (2 m Wassersäule oder Luftdruck) nachzuweisen. **Die Druckprobe ist von einer unabhängigen Firma mit entsprechender Qualifikation und Prüfgeräten durchzuführen.**
- die Grundleitungen sind mit einem Gefälle von 1 % bis max. 5 % zu verlegen
- Höhendifferenzen sind mit einem Absturz zu überwinden – gilt für Schmutz- und Niederschlagswasser
- Bei An- und Umbauten ist die Abwasserleitung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und deren Dichtheit zu überprüfen – DIN 1986-30 Instandhaltung. Ist keine ausreichende Zugänglichkeit für eine notwendige Überprüfung des Grundleitungsnetzes vorhanden, ist sie nachträglich entsprechend DIN 1986-100 Nr. 7.5 einzurichten.

2. Kontrollschächte

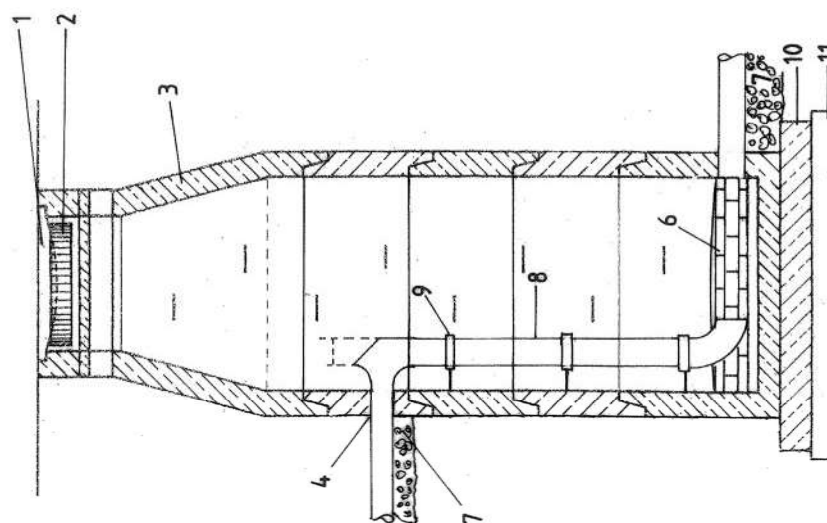
- sind im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen
- müssen den Vorschriften der aktuellen DIN 4034 (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, aus Kanalklinkern gemauert (DIN 1053) oder aus dem Werkstoff PE-HD hergestellt sein
- besteigbare Schächte mit Steighilfen DN / ID 1000 weitere Maße für Schächte nach DIN EN 476 und Schachttiefen
- Für den Schmutzwasserschacht ist das Gerinne gefliert (Kanalklinker) oder als Steinzeughalbschale auszubilden, die Berme ist auch mit Kanalklinkern zu fliesen
- Für den Niederschlagswasserschacht ist ebenso zu verfahren, jedoch kann das Gerinne und die Berme auch aus hochsulfatbeständigem Zement hergestellt werden.
- Nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung vorzunehmen, nachträgliche Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind **nicht** zulässig.
- In die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen.
- Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (**nicht direkt vor oder hinter dem Schacht**)
- Das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück auszubilden

3. Untersturzbauwerke

- außenliegende Unterstürze sind senkrecht am Schacht anzuordnen
- Abstürze mittels einer „Rutsche“ sind unzulässig
- Unterstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten
- ein außenliegender Untersturz ist komplett in Beton zu setzen (siehe Regelzeichnung)
- ein innen liegender Untersturz ist ggf. auch möglich und an der Schachtwand zu befestigen (siehe Regelzeichnung)

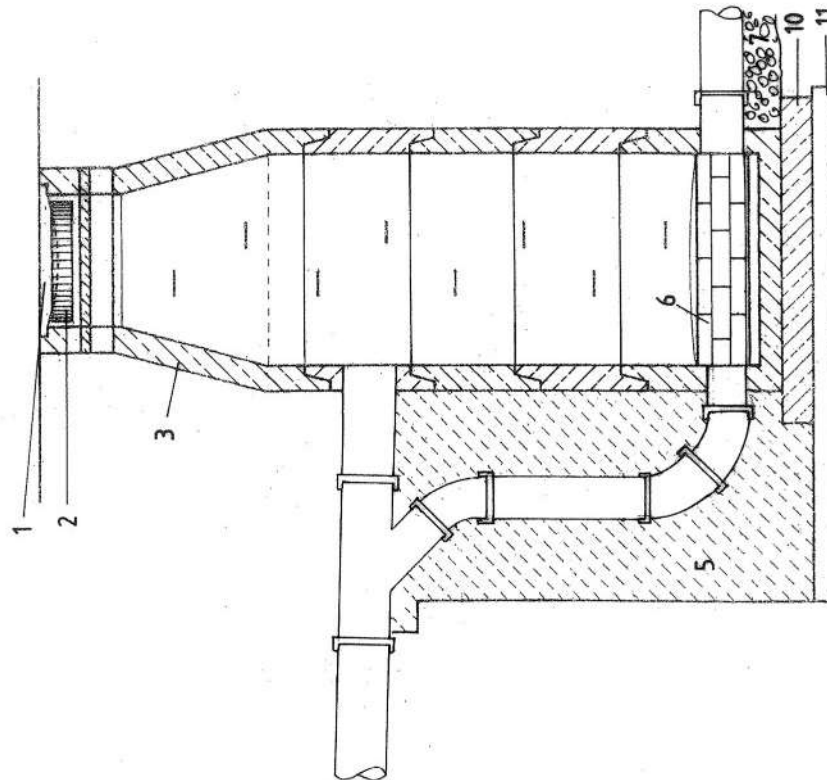
Ausbildung von Abstürzen bei Schachtbauwerken

innenliegender Untersturz



- 1) Schachtabdeckung nach DIN EN 124 / DIN 1229
- 2) Schmutzfänger nach DIN 1221
- 3) Betonschacht nach DIN 4034 oder PE-HD - Fertigschacht
- 4) Kernbohrung mit Schachtfutter, bei PE-HD besonderes Formteil
- 5) Beton C16/20XC2 nach DIN EN 206-01 und DIN 1045-2
- 6) bei SW, Sohle und Berme aus Kanalklinker oder Steinzeughalbschale bei RW, Sohle sulfatbeständig

aussenliegender Untersturz



- 7) Rohraufleger im Schachtbereich vergütet
- 8) DN 100 - DN 150
- 9) Rohrschelle alle 50 cm
- 10) Betonfundament C16/20XC2 nach DIN EN 206-01 und DIN 1045-2
- 11) Sauberkeitsschicht FS-Kies 0/32 mm

Auflagen zur Genehmigung einer Fettabscheideranlage

Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme ist der Fettabscheider zu reinigen und bis Unterkante Ablaufrohr mit Wasser zu füllen.

Betrieb und Wartung

Für Betrieb und Wartung von Fettabscheideranlagen gilt DIN 4040 sowie DIN EN 1825.

Die einwandfreie Funktion der Abscheider setzt sorgfältige Wartung voraus. Schlammfang und Abscheider müssen in angemessenen Abständen, in nach Anfall von Schlamm und Fettstoffen, gereinigt werden. Die Funktionsfähigkeit darf nicht unterbrochen werden. Wir empfehlen, zunächst öfters zu kontrollieren und aus den gewonnenen Erfahrungen die Reinigungsintervalle festzulegen.

Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen sollte der Schlammfang alle 2 bis 4 Wochen entleert werden.

Fettabscheider in Schlachthöfen, Fleischverarbeitungsbetrieben, Fleischereien und ähnlichen Betrieben sind mindestens einmal wöchentlich zu reinigen;

Fettabscheider von Verpflegungsstätten dann, wenn die Fettschicht im Abscheideraum ca. 160 mm dick ist.

Vor jeder Betriebspause sind Zulaufleitungen und Abscheider Anlage mit einer ausreichenden Menge warmem Wasser (ca. 30°) nachzuspülen.

Jährlich einmal ist die Anlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und zu kontrollieren. Verstopfungen, Beschädigungen, schadhafte Stellen der Innenbeschichtung sind zu beseitigen bzw. auszubessern.

Die Entleerung der Öle und Fette und die Entleerung von Abscheider und Schlammfang kann mit Hilfe von Saugwagen erfolgen.

Das Wiedereingießen dieser Stoffe in andere Entwässerungsläufe ist strengstens verboten.

Fahrzeuge und Geräte für die Reinigung der Abscheider einschließlich Schlammfänge sind bei den Genehmigungsbehörden zu erfragen. Es bieten sich die konzessionierten Abfuhrunternehmen an.

Die eigenmächtige Entleerung von Abscheider Bestandteilen (Tauchwänden usw.) ist nicht gestattet.

Wiederinbetriebnahme

Nach jeder Entleerung und nach jeder Reinigung ist der Abschnitt Inbetriebnahme zu beachten.

Sonstiges

Vom Betreiber muss ein Betriebsbuch geführt werden, wo Eigenkontrollen, Betriebsstörungen, Entleerungen des Abfuhrunternehmens usw. einzutragen sind.

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Gemeinde Katlenburg-Lindau sowie dem Landkreis Northeim auszuhandigen.